

Späte Gerechtigkeit

Folgen eines nationalistischen Überschwangs

Am anderen Ende der Welt, in einem argentinischen Städtchen im Bundesstaat Buenos Aires, versetzten die epochalen Ereignisse in Europa nach dem Fall des Eisernen Vorhangs den Bürger Dinko Šakić in Entzücken. Fünfzig Jahre nachdem er aus seiner Heimat geflüchtet war, führten die tektonischen Umwälzungen nach dem Ende des Kommunismus und der europäischen Teilung sogar zur staatlichen Verselbständigung seiner einstigen Heimat Kroatien – zu einer jahrzehntelang nicht einmal im Traum denkbaren Entwicklung. Dinko Šakić setzte sich daraufhin öffentlich für seine frühere Heimat ein. Es fiel ihm gar nicht ein, dass ihn seine Vergangenheit einholen könnte. Wahrscheinlich weil er »ein gutes Gewissen« hatte, ein von ihm gern benutzter Ausdruck, oder weil er in der jungen Republik Kroatien eine Art Fortsetzung jenes Staatsgebildes sah, dem er in seiner Jugend »gedient« hatte (auch ein beliebter Ausdruck Šakićs). In der größten lateinamerikanischen Kroatengemeinde in Argentinien¹ gab es wahrscheinlich nichts, was ihn zur Vorsicht hätte mahnen können. Er schien die Öffentlichkeit geradezu gesucht, womöglich sogar eine Anerkennung erwartet zu haben. Bei einem Empfang zu Ehren des kroatischen Präsidenten während dessen Staatsbesuchs in Argentinien wurde Šakić von Journalisten beobachtet, wie er Tudjman nicht von der Seite weichen wollte, was diesen sichtlich irritierte² und zu Hause für Empörung sorgte. Šakić, der sich selbst bei mehreren Gelegenheiten als glühenden kroatischen Nationalisten schilderte, weshalb er schon als jugendlicher Anhänger der Ustascha-Organisation geworden sei, ahnte offensichtlich nicht, dass seine Art der Heimatliebe dort Entsetzen hervorrufen würde.

Zwar war Šakić nicht allgemein bekannt, wie etwa die berühmtesten Kriegsverbrecher, über deren Bestialitäten jedes Schulkind zu sozialistischen Zeiten unterrichtet wurde, aber sein Name stand in der Dokumentation, die 1946 von der Staats- bzw. kroatischen »Landeskommission für Feststellung von Kriegsverbrechen 1944–1947«³ angefertigt worden war. Es gab noch Überlebende des Lagers Jasenovac, wo er eine Zeitlang Aufseher gewesen war, die sich an ihn erinnerten. Hellhörig wurden auch antifaschistische und Veteranen-Organisationen sowie die Jüdische

1 Die Zahl der in Argentinien lebenden Kroaten wird auf 150 000 geschätzt. Vgl. A Concise Atlas of the Republic of Croatia, Zagreb 1993, 63. Kroaten siedelten in mehreren Schüben seit Mitte des 19. Jh. nach Übersee und nach

dem 2. Weltkrieg nach Südamerika aus; die meisten davon ließen sich wie zahlreiche deutsche und andere Kriegsverbrecher, einschließlich jener übelster Sorte wie Eichmann und Mengele, in Argentinien nieder.

2 Novi list 4. Oktober 1999.

3 Eine Fassung dieses Berichts wurde in deutscher Übersetzung dem Militärgericht in Nürnberg übergeben. Ein Teil der Dokumenten-

sammlung »Die Vernichtung der Juden in Jugoslawien durch die Nazis in den Jahren 1940–45« ist vom Institute of Documentation in Israel, zusammengestellt von T. FRIEDMANN, Haifa 2000, nachgedruckt worden. Im Original: Izveštaj jugoslavenske Državne komisije za utvrđivanje zločina okupatora i njegovih pomagača Međunarodnome vojnom sudu u Nürnbergu, Belgrad 1947.

Gemeinde in Zagreb. Allerdings wurde trotz der Eintragung als »Kriegsverbrecher auf der Flucht« keine Anklage gegen ihn erhoben. Šakić lebte unbehelligt unter seinem Namen seit 1947 in Argentinien, und so, wie die Verhältnisse dort bis in die 80er Jahre waren, hätte auch ein Auslieferungsantrag daran nichts geändert.

Doch im Februar 1995 veröffentlichte eine Journalistin aus Tudjmans Tross beim Argentinienbesuch ein Interview mit Šakić, in dem sie mit ihm über seine Zeit als Aufseher im Ustascha-Lager Jasenovac plauderte. Selbst wenn man sonst nichts über Šakić wüsste – das, was er erzählte und wie er sich, seine Funktion und den damaligen faschistischen Staat schilderte, hätte vollauf genügt, um sich von Rechts wegen mit ihm zu beschäftigen. Das Interview trug den Titel »Ich bereue gar nichts«. Entsprechend sagte Šakić, er sei stolz auf seine Vergangenheit und auf alles, was er damals »geleistet« habe, indem er für sein »Heimatland gekämpft« und »die kroatischen Interessen« verteidigt habe. Der Ustascha-Staat sei kein faschistischer Staat gewesen, und das Lager Jasenovac habe auf »Gesetzen« beruht, sei also vollständig »legal« gewesen. Um ein Sanatorium habe es sich freilich nicht gehandelt. Doch eine »Folterstätte«, »wie die Serben es schildern«, sei das Lager auch nicht gewesen. Es habe sich vielmehr hauptsächlich um ein Arbeitslager gehandelt, und niemand sei aus religiösen, nationalen oder rassischen Gründen in das Lager eingewiesen worden. Gestorben wurde natürlichen Todes.⁴ Die dreisten Lügen⁵ lösten Empörung aus. Eine Anklage gegen Šakić galt fortan als unvermeidlich. Dennoch hörte man danach wenig von diesem Fall, wenn man von der oppositionellen Presse absieht.

Es bedurfte eines weiteren Vorfalles, um die Sache endlich ins Rollen zu bringen. Anfang April 1998 sendete der argentinische TV-Sender »Canal 13« ein Feature über »Ustascha«, in dem auch Šakić⁶ zu Wort kam: Während seiner Amtszeit im Lager seien die Bedingungen »human« gewesen, niemand durfte umgebracht werden. Es gebe übrigens kein Land auf der Welt, das keine Gefängnisse und Lager hätte. Dieses »Outen« blieb nun nicht mehr folgenlos. Die argentinischen Behörden und Präsident Menem wurden aufgefordert, die Verhaftung des letzten lebenden Kommandeurs eines »Konzentrationslagers aus der Nazizeit« vorzunehmen.⁷ Danach ging alles erstaunlich schnell: Argentinische Justizbehörden nahmen Šakić fest, ein Auslieferungsantrag wurde

4 Homepage Dinko Sakic Trial <http://pubwww.srce.hr/sakic/mojjustice> (inges. am 24.4.04). Vgl. auch Vjesnik, 16. Juni 1999.
5 Über das von Ustascha betriebene Lager Jasenovac gibt es inzwischen Berge von Literatur. Vieles davon ist übelste Propaganda, die sich bis heute durchzusetzen weiß und so nicht nur seriöse Forschung sondern auch erschütternde authentische Zeugnisse der Über-

lebenden überschattet. Ein Handikap für wissenschaftliche Forschung lag in methodisch zweifelhaften ersten Erhebungen und Quellensicherungen. Doch ernsthafte und redliche historische Forschung kann auch mit korruptierten Daten umgehen. Einen Überblick geben SLAVKO GOLDSTEIN, »Der Zweite Weltkrieg« und Igor Graovac, »Menschenverluste« im 11. Kapitel des

Handbuchs: Der Jugoslawienkrieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen, hg. von DUNJA MELČIĆ, Wiesbaden 1999 (2. Auflage im Druck) mit ausführlichen Literaturangaben. Eine Bestandsaufnahme bietet das Jasenovac-Kapitel in: IVO u. SLAVKO GOLDSTEIN, Holocaust u Zagrebu, 2001; Reprint der Erhebung von 1964: Jasenovac. Žrtve rata prema podacima statističkog zavoda Jugoslavije, hg. von MEHO VIŠOČAK u. BEJDO SOBICA, Zürich, Sarajevo (Bošnjački institut) 1998; vgl. dazu die Rezension von DUNJA MELČIĆ, in: Südostforschungen 58 (1999) 609–613; H. SUNDHAUSEN, »Jugoslawien«, in: Dimensionen des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, hg. von WOLFGANG BENZ, München 1991, 311–330.
6 Nachrichtenagentur AIM, Zagreb, 12.4.1998.
7 Nachrichtenagentur REUTERS, 8. April 1998 »Croat death camp suspect ready for Argentine court«, by STEPHEN BROWN.

von Kroatien noch im Laufe des Monats eingereicht, Šakić selbst – der die argentinische und die kroatische Staatsbürgerschaft besitzt – willigte ein, nach Kroatien ausgeliefert zu werden und wurde am 18. Juni 1998 den Justizbehörden in Zagreb übergeben.

Die anfänglich abwartende Haltung der zuständigen Behörden und des offiziellen Zagrebs gegenüber dem Fall Šakić sollte man nicht vorschnell verurteilen. In der prekären Lage des Noch-Krieges im Frühjahr 1995 und mit weiten Teilen des Landes unter Besatzung, mit Gemeinden voller Menschen, die durch aufständische Serben und die Jugoslawische Volksarmee vertrieben worden waren, sowie angesichts einer größtenteils feindseligen internationalen Gemeinschaft war das aufgeweckte Gespenst der schlimmen kroatischen Vergangenheit etwas, was man sich am wenigsten wünschen konnte. Die Friktionen der Nachkriegsgeschichte und Jahrzehnte der einseitigen ideologischen Geschichtsschreibung schufen einen denkbar ungünstigen Boden für ein eiliges Anpacken des grausigen Erbes von vor 50 Jahren. Daher kann zunächst ein kurzer Überblick über den Umgang mit den Kriegsverbrechern in der sozialistischen Nachkriegszeit nützlich sein.

*Strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern
nach dem 2. Weltkrieg*

Das Thema der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern nach dem 2. Weltkrieg in den ehemals kommunistischen Ländern ist noch heute ein weißer Fleck der Geschichtsschreibung. Man sollte sich hüten, mit der durch die hiesigen Erfahrungen nach dem 2. Weltkrieg geprägten Perspektive die Verhältnisse in Osteuropa zu betrachten. So banal es scheinen mag: Hitlers Krieg war in Osteuropa ein anderer Krieg, und auch die Nachkriegszeit war anders, nicht zuletzt in Bezug auf den Umgang mit Kriegsverbrechern. Im damaligen jugoslawischen Raum gab es eigene Besonderheiten. Der bewaffnete Widerstand in Kroatien und Slowenien war stark genug gewesen, um aus eigenen Kräften, aber mit Unterstützung der Alliierten, die schon an allen Fronten angeschlagenen Besatzer zu verdrängen. In Kroatien galt der Widerstand darüber hinaus dem kroatischen Regime selbst, das für sich in Anspruch nahm, zum ersten Mal einen unabhängigen Staat errichtet zu haben. Somit handelte es sich auch um einen bewaffneten Kampf gegen die Diktatur im eigenen Lande.⁸ Das bleibt Faktum,

8 An diesem Partisanenkampf beteiligten sich Kroaten wie Serben; auf die Tschetniks – die serbischen Pendants der Ustascha – kann ich hier nicht eingehen. Vgl. SLAVKO GOLDSTEIN, *Der Zweite Weltkrieg* (Fn. 5).

auch wenn Kommunisten unter Tito von Anfang an das Heft des Handelns an sich rissen.⁹ »Der Sieg über den Faschismus« wurde zur ideologischen Grundlage der gesamten Nachkriegszeit und es ist klar, dass die Sieger mutmaßliche Kriegsverbrecher gründlich zur Rechenschaft zogen, soweit diese in ihrem Machtbereich waren.

Die Kriegsverbrecherprozesse im Nachkriegskroatien und -jugoslawien waren allerdings durch mehrere ungünstige Umstände überschattet: 1. Sie hatten den Charakter der ideologischen Abrechnung, so dass nicht nur nachweisliche Kriegsverbrecher, sondern auch viele Unschuldige bestraft wurden (z. B. Volksdeutsche als Gruppe). 2. Unter den Bedingungen mangelnder Rechtsstaatlichkeit waren die Gerichtsverfahren äußerst dubios. 3. Jahrzehnte undemokratischer Ordnung machten eine Überprüfung der Vorgänge praktisch unmöglich.¹⁰

Im Ergebnis wurden die berüchtigsten Übeltäter des Ustascha-Staates in den Kriegsverbrecherprozessen *verurteilt*. Auch einige Angehörige der Besatzungsmacht wurden an Militärgerichte in Belgrad, Zagreb und Ljubljana ausgeliefert.¹¹ Die Kapitalverbrecher wurden ausnahmslos zum Tode verurteilt. Das gilt selbstverständlich ebenso für die Massenmörder im Lager Jasenovac.¹² Als etwa der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer 1959 mit Ermittlungen gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher und Angehörige der Kommandantur des Konzentrationslagers Auschwitz begann, waren in Kroatien die Schuldigen des Lagers Jasenovac schon zu Höchststrafen verurteilt, d. h. hingerichtet worden.

Einigen gelang es jedoch, sich der Verfolgung und Strafe durch Flucht zu entziehen. 1951 erhob die Staatsanwaltschaft in Zagreb Anklage gegen die beiden Haupttäter des Ustascha-Regimes, den kroatischen »Führer« und Gründer der Ustascha-Bewegung, Ante Pavelić, und seinen Innenminister Andrija Artuković.¹³ Pavelić (geb. 1889) lebte bis 1957 in Argentinien, als ein Anschlag auf ihn versucht wurde. Er zog daraufhin nach Spanien, wo er zwei Jahre später eines natürlichen Todes starb. Artuković floh unter falschem Namen über Irland in die Vereinigten Staaten. Diese lehnten die von der Bezirksanwaltschaft in Zagreb 1951 beantragte Auslieferung ab. Bis in die 80er Jahre lieferte Argentinien keine europäischen Kriegsverbrecher aus. Ob irgendein Land Auslieferungsanträge an Francos Spanien richtete, ist mir nicht bekannt; zwischen Jugoslawien und Spanien gab es weder diplomatische Beziehungen noch entsprechende Abkommen.

9 Vorübergehend passten sie sich in ihrer Rhetorik den politischen Bedürfnissen der Beteiligten am Widerstand an, die mit deren Ideologie nichts am Hut hatten.
10 Seit einigen Jahren sind die Archivbestände zur Kriegs- und Nachkriegszeit in Kroatien aufbereitet und zugänglich, wobei sie zumeist vergeblich auf neugierige Blicke der Forscher warten. Ein großer Teil der Urkunden und des

historischen, dokumentarischen Materials lagert – als »Staatsgeheimnis« gehütet – in Belgrad.

11 So eine Reihe hoher Militärführer, sog. Gauleiter und Sonderbeauftragter: z. B. Siegfried Kasche in Zagreb oder Generaloberst Alexander Löhr und viele andere in Belgrad.

12 Dossiers und Vernehmungprotokolle befinden sich im Kroatischen Staatsarchiv.

13 Die Anklageschrift wird im Kroatischen Staatsarchiv aufbewahrt (auch auf Mikrofilm).

1984 beantragte der Staatsanwalt des Zagreber Bezirksgerichts erneut die Auslieferung Artukovičs, musste aber die Anklage entsprechend einem Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Serbien von 1903 abändern und ihn des Totschlags beschuldigen, d. h. die Tatbestände »Kriegsverbrechen« oder gar »Genozid« fallen lassen¹⁴ – wegen drohenden Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot. Diese Absurdität wurde noch übertroffen: Artukovič, der Verantwortliche für tausendfachen Mord, Verfolgung von Serben, Juden und Roma, wurde des Totschlags in mehreren Fällen und an mehreren Ortschaften beschuldigt, darunter in einem Anklagepunkt falsch.¹⁵

1986 wurde Artukovič nach Zagreb ausgeliefert und in einem dubiosen Verfahren zum Tode verurteilt. Sein Gesundheitszustand war äußerst bedenklich; schon in Kalifornien war er während des Auslieferungsverfahrens hospitalisiert. Er starb zwei Jahre später im Gefängnis. So abstrus dieses Verfahren auch verlaufen war, es war zweifellos Folge der Entscheidungen der amerikanischen Justiz. Die dirigierte sozialistische Justiz in Kroatien genügte ihrerseits den Maßstäben einer funktionierenden Rechtsstaatlichkeit nicht. Aber auf jenes juristische Mittel, das sich »Verjährung« nennt und so vielen Tätern in Deutschland half, unbestraft davon zu kommen, konnte dort niemand hoffen.

Vor diesem Hintergrund zeichnen sich die Besonderheiten des Šakić-Prozesses ab: Er wurde nicht nur das erste Gerichtsverfahren über die Kriegsverbrechen des 2. Weltkrieges im 1992 international anerkannten kroatischen Staat, sondern der Tatbestand des Kriegsverbrechens und Verbrechens gegen die Menschlichkeit wurde zum ersten Mal in der Geschichte des Raumes, der einst den Namen Jugoslawien trug, in einem tadellosen Verfahren und entsprechend den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit verhandelt.

Die Anklage

Dem Auslieferungsantrag an Argentinien gingen folgende Schritte voraus: Der kroatische Staatsanwalt erhob im April 1998 Anklage gegen Dinko Šakić und leitete sie an den Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts in Zagreb weiter. Dieser ordnete daraufhin ein Ermittlungsverfahren an und stellte fest, dass Šakić der ihm zur Last gelegten Straftaten hinreichend verdächtig war. Daraufhin wurde der argentinische Staat vom Außenministe-

14 Vgl. »The Extradition of Andrija Artukovic« in: www.pavelicpapers.com (einges. am 17.3.04).

15 Das wurde damals sogar in der dirigierten kommunistischen Öffentlichkeit vorsichtig angesprochen. Der damalige Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde in Zagreb, Slavko Goldstein, der umfassende Recherchen über den Vernichtungskrieg der Ustascha betrieb und über eine Menge

Informationen aus eigener Erfahrung verfügt, versicherte der Autorin (Telefongespräch vom 26. Februar 2004), dass der Anklagepunkt wegen mehrfachen Totschlags bei der Ortschaft Vrgin Most im Frühjahr 1942 eindeutig falsch war.

rium um Auslieferung Šakićs ersucht. Šakić blieb nach seiner Auslieferung (18. Juni 1998) bis zum Beginn des Verfahrens in Untersuchungshaft. Die Anklageschrift¹⁶ wurde nach weiteren Ermittlungen beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht (15. Dezember 1998). Darin wird Dinko Šakić (geb. 1921) zur Last gelegt, als Offizier der »Ustascha Abwehr«¹⁷ seit Februar 1942 unterschiedliche Posten im Lager Jasenovac bekleidet zu haben und zuletzt zum Lagerkommandeur ernannt worden zu sein (vom 1. Mai bis zum 28. Oktober 1944).¹⁸ Im Lager Jasenovac seien zur Zeit des 2. Weltkrieges durch Anwendung der nazistischen und rassistischen Gesetze sowie gesetzlicher Erlasse gegen politische Gegner auf dem Territorium des damaligen »Unabhängigen Staates Kroatien« zwischen 1941 bis 1945 mehrere Zehntausend Zivilisten, hauptsächlich Juden, Roma, Serben und Kroaten, interniert, misshandelt, gefoltert und umgebracht worden. Als Befehlshaber des Lagers Jasenovac habe Šakić auf unterschiedliche Weise gegen die Prinzipien der Haager Konvention von 1907 (IV)¹⁹ verstoßen. Dabei habe er persönlich Befehle zur grausamen Behandlung der Häftlinge erteilt, selbst daran teilgenommen oder es unterlassen, seine Untergebenen daran zu hindern, sie auszuüben. So seien die Lagerinsassen zu unverhältnismäßig schwerer physischer Arbeit gezwungen, schlecht und mangelhaft ernährt, durch Aushungern, physische und psychische Tortur gequält worden, was zu schweren gesundheitlichen Schäden und in einer nicht mehr festzustellenden Zahl von Fällen zum Tod geführt habe. Die Anklageschrift führt ferner aus: Šakićs Untergebene drangsalierten Häftlinge ohne Grund, töteten sie auch ohne Befehl aus purer Willkür, und er selber habe an einem nicht mehr genau festzustellenden Tag Ende September oder Anfang Oktober 1944 einen Gefangenen mit dem Schuss aus seiner Pistole getötet, weil dieser einen Maiskolben gestohlen hätte; als System der kollektiven Bestrafung und Einschüchterung seien Musterungen der Gefangenen und Arbeitsgruppen durchgeführt worden, bei denen Gefangene wegen angeblicher »Verstöße« grausam bestraft wurden; dabei habe man einzelne Gefangene aus den Reihen willkürlich herausgeholt und entweder an Ort und Stelle erschossen oder zu Hinrichtungsplätzen unweit vom Lager abgeführt; eine nicht genau festzustellende Anzahl Gefangener sei so ermordet worden, wobei einige aufgehängt und ihre Leichen mehrere Tage an den Galgen belassen wurden. Darunter befanden sich ein Gefangener mit dem Namen

16 A.Z.: DO-K-141/98. Protokolle der Gerichtsverhandlung sind im Archiv des Bezirksgerichts unter Ln.: VK-242/98-190 erhältlich.

17 »Ustascha Abwehr« (ustaska obrana) war als ein Teil des »Ustascha Kontrollamtes« (ustaška nadzorna služba/UNS), des neben dem politisch-organisatorischen und militärischen dritten Zweigs des Ustaschasystems, gegründet worden. Die Aufgabe dieser »mi-

litärisch-polizeilichen Formation« war die Errichtung, Aufsicht und Aufrechterhaltung des Lagersystems. Vgl. FIKRETA JELIĆ-BUČIĆ, Ustaše i Nezavisna Država Hrvatska 1941-1945, Zagreb 1977, 112.

18 Die Wiedergabe der Anklageschrift erfolgt aus dem Text des Urteils (V K-242/98-257) durch den Vorsitzenden der Richterkammer des Bezirksgerichtes in

Zagreb, Dražen Tripalo. Die Anklageschrift (DO-K-141/98) ist in englischer Sprache im Internet auf der Homepage »Trial of Dinko Sakic« zusammen mit einigen anderen Dokumenten erhältlich: <http://pubwww.srce.hr/sakic/mojustice/index.html> (inges. am 17.3.04). Richter Tripalo gilt mein Dank dafür, dass er mir bereitwillig den Text seines Urteils, d. h. die ausführliche Begründung des Schuldspruchs, die Zusammenfassung der Urteilsgründe sowie die beiden Bestätigungen des Schuldspruchs bei der 2. und 3. gerichtlichen Instanz zur Verfügung stellte.

19 D. h. der Haager Landkriegsordnung über die Regeln und Gebräuche des Landkriegs.

Albert Izrael und der Hutmacher Nisim. Bei einer solchen Mustering, die wegen angeblicher Flucht eines Gefangenen angeordnet worden war, habe der Angeklagte persönlich Avram Montiljo und Leon Perera erschossen. Danach sei eine Gruppe von etwa 20 Gefangenen, vorwiegend Juden, ausgesondert und in die berüchtigte Folterkammer, genannt »Zvonara«, abgeführt worden, aus der einige Häftlinge nicht mehr lebend zurückkamen. Am 21. September 1944 befahl der Angeklagte eine Mustering der Häftlinge. Eine Gruppe von etwa 20 Gefangenen sollte aufgehängt werden. Darunter waren namentlich bekannte Gefangene²⁰ und der Arzt Dr. Mile Bošković, den der Angeklagte persönlich aus seiner Pistole erschoss, nachdem dieser gefleht hatte, nicht aufgehängt zu werden.

Die Anklage wurde gemäß dem neuen Strafgesetzbuch von 1993 erhoben und das Verfahren fand nach der neuen Strafprozessordnung von 1997 statt. Das neue kroatische Strafgesetz war vom totalitären Ballast der sozialistischen Gesetzgebung gereinigt, dem internationalen bzw. dem kontinentalen Recht angepasst und insgesamt im Sinne einer modernen, liberalen Rechtsprechung novelliert worden. Der Šakić-Prozess war das erste Gerichtsverfahren (von größerer Bedeutung), bei dem sich eine öffentliche Beweisführung mit aktiver Teilnahme des Staatsanwalts und der Verteidigung, Anhörung der Zeugen und Kreuzverhören abspielte. Der Vorsitzende Richter, Dražen Tripalo, fand sich auch in einer neuen Rolle, die er allen Berichten zufolge glänzend bestand. In einer Mitteilung an die Autorin²¹ betonte er, dass das Gericht sich besonders um vollständige Transparenz des Verfahrens bemühte. Begleitet wurde es von einer ausführlichen Berichterstattung in der Presse, in Hörfunk und Fernsehen.

Zu behaupten, die kroatische Öffentlichkeit sei über das Gerichtsverfahren gegen Dinko Šakić geteilter Meinung gewesen, wäre eine Untertreibung. Vielmehr kam es nahezu zu einer symbolischen Neuaufgabe der Schlacht zwischen den Feinden von vor 50 Jahren, den »Partisanen« und »Ustascha« – zum Glück jedoch ohne Blutvergießen. Šakićs Sympathisanten winkten verstohlen aus dem Besucherraum und einige »ehrten« ihn schon mal mit dem Hitlergruß vor dem Gerichtsgebäude. Die Linke organisierte »antifaschistische« Protestkundgebungen, bei denen es zu Rangeleien kam. Unter einem allerdings unerheblichen Teil Jugendlicher wurde es Mode, bei öffentlichen Veranstaltungen Sympathien für Šakić

20 Nämlich: Remzija Rebac, Ladislav Matej, Musafija Heinrich, Dmitar Bošković, Nikola Pejnović, Branko Vojnović, Stevan Živković, Boro Sekulić, Pero Krajnović.

21 E-Mail von 26. November 2003.

laut kundzutun. Die linke Presse versuchte daraus einen großen Skandal zu machen.

Der Prozess wurde einerseits durch Kommentare, die mit Šakić sympathisierten, das Ustascha-Regime und seine Verbrechen relativierten, und andererseits von Insinuationen begleitet, das Gericht hänge am Gängelband der Regierung. Doch es wurde bald klar, dass weder der kroatische Präsident noch irgendein Regierungsmitglied sich in das laufende Verfahren einzumischen versuchte.

Heftig kritisiert wurde die Anklageschrift: Die Anklage habe den verbrecherischen Charakter des Ustascha-Regimes verharmlost, weitere Straftaten des Angeklagten unberücksichtigt gelassen und vor allem versäumt, den Anklagepunkt des Genozids zu erheben. Dass man die Anklagestrategie von Staatsanwälten in Kriegsverbrecherprozessen kritischer Überprüfung in der Öffentlichkeit unterzieht, kann niemals schaden. In ihrem »Eichmann-Buch« hat Hannah Arendt ihre profunde Kritik am Vorgehen des Staatsanwalts und am Verfahren in Jerusalem wiederholt zum Ausdruck gebracht. Es schärft das Denkvermögen, wenn man sich an ihre Ausführungen erinnert, etwa daran, wie sie »die fast einmütige Feindseligkeit« kritisiert, »mit der in Israel auf die bloße Erwähnung eines internationalen Gerichtshofes reagiert wurde, der Eichmann nicht wegen Verbrechen »gegen das jüdische Volk«, sondern wegen Verbrechen gegen die Menschheit, begangen am jüdischen Volk, angeklagt hätte.«.²² Beim Auschwitz-Prozess in Frankfurt tauchten ähnliche Schwierigkeiten auf. Zusammenfassend schrieb Werner Renz: »In ihren Plädoyers vertraten die Ankläger eine Rechtsauffassung, die der herrschenden Meinung entgegenstand, folglich vom Gericht und 1969 im Revisionsurteil vom Bundesgerichtshof verworfen wurde.«.²³ Zwar habe die Staatsanwaltschaft die Beschuldigten als Mittäter »an der Vollstreckung eines einheitlichen Vernichtungsprogramms« und als »Teil der Vernichtungsmaschinerie von Auschwitz« *betrachten* können. Beschuldigt und *verurteilt* aber wurden sie wegen Mordes, gemeinschaftlichen Mordes und in den allermeisten Fällen als »Mordgehilfen«, und zwar zu milden Strafen, die in keinem Verhältnis zu den ihnen angelasteten Verbrechen schrecklichsten Ausmaßes standen.

Diese Seitenblicke zielen auf keinerlei Vergleiche, sie sollten lediglich den Blick für das hier behandelte Verfahren schärfen. Die oben angesprochene Kritik der Anklageschrift gegen Dinko Šakić

22 HANNAH ARENDT, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, Neuausgabe München 1986, 30. [auschwitz-prozess.htm](#) (einges. am 27.4.04).

23 »Völkermord als Strafsache. Vor 35 Jahren sprach das Frankfurter Schwurgericht das Urteil im großen Auschwitz-Prozess«, in: Frankfurter Rundschau vom 18.8.2000; auch: www.fritz-bauer-institut.de/

ist nicht einfach einzuordnen, weil sie in den meisten Punkten mit Unterstellungen arbeitet. Außerdem wird die Völkermordbeziehung in letzter Zeit viel zu häufig und gedankenlos erhoben. So war die Kritik, die das Fehlen einer Anklage wegen Völkermords bemängelte, durch und durch politisch motiviert. Sie unterstellte der Staatsanwaltschaft, fast als ein Instrument eingebildeter – nicht näher beleuchteter – Machenschaften Tudjman agiert zu haben. Eine seriöse Diskussion dieses Sachverhaltes fand nicht statt. Man kann über unlautere Absichten des Staatsanwalts spekulieren, etwa in der Tradition des linken Unterstellungsjournalismus, muss es aber nicht. Auch wer nicht juristisch ausgebildet ist, kann die Schwierigkeiten erahnen, die eine Anklage wegen dieses schwersten Verbrechens überhaupt in diesem Fall mit sich gebracht hätte, nicht zuletzt um die spezifische genozidale Absicht des Angeklagten nachzuweisen.²⁴ Anders als in den Jahrzehnten unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg ist »Genozid« in manchen nationalen Gesetzbüchern nunmehr als strafbare Handlung beschrieben. Im kroatischen Strafbuch wird die Ahndung und Bestrafung des Genozids in § 119 geregelt. Der Wortlaut lehnt sich eng an die »Genocide Convention« der UN-Charta an. Doch auch Bestimmungen des ausführlicheren § 120 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), nach welchem Šakić angeklagt wurde, sind entsprechend den internationalen Konventionen über Menschenrechte und den Genfer Abkommen abgefasst worden und enthalten als Tatbestände eine Reihe Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung zu Kriegszeiten wie Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Verletzungen (mit Todesfolge), unmenschliche Behandlung, »kollektive Bestrafung«, »widerrechtliche Deportation in Konzentrationslager«, »widerrechtliche Verhaftungen«, »Verweigerung des Rechts auf ein ordentliches Gerichtsverfahren«, »Zwangsumsiedlungen« usf. Das Höchststrafmaß ist übrigens in den beiden Fällen der §§ 119, 120 dasselbe: 20 Jahre Haft.

Der Rechtsanwalt Čedo Prodanović, der den Bruder des erwähnten ermordeten Arztes vertrat, kritisierte darüber hinaus andere Unzulänglichkeiten.²⁵ Er war es auch, der die wichtigen Belastungszeugen außerhalb Kroatiens aufspürte, was eigentlich die Aufgabe der Anklagebehörde gewesen wäre. Er erzählte,²⁶ dass ihm während seiner ersten Zeugenanhörung vom Gericht untersagt worden war, den Zeugen nach dem Grund seiner Einweisung ins Lager zu befragen. Danach allerdings gehörte diese

24 Wie schwer es ist, vor einem ordentlichen Gericht die Straftat des Genozids nachzuweisen, zeigen die Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag. So hat die Zweite Kammer (Appeals Chamber) im Fall des Generals Krstić (A.Z. IT-98-33-PT) am 19. April 2004 das historische Urteil gesprochen, dass nämlich die Bezeichnung »Genozid« für das Massaker von

Srebrenica im Juli 1995 rechtens sei; es habe also eindeutig einen Völkermord an Bosniaken (bosnischen Moslems) gegeben, allerdings sah die Berufungskammer es nicht als erwiesen an, dass der General, nominell der Oberbefehlshaber der Armee der bosnischen Serben, direkt und bewusst an der Planung und Ausführung des Genozids beteiligt war; er habe sich vielmehr nur als ein »Aider

and Abettor«, also jemand, der die Straftat unterstützte und begünstigte, schuldig gemacht; das Gericht verringerte damit das Strafmaß der ersten Instanz um erhebliche 11 Jahre auf 35 Jahre Gefängnis.

25 Während der Verhandlung wurde die Anklageschrift – u. a. auf Grund dieser Kritik – verändert.

26 In einem Telefongespräch am 26. April 2004.

Frage »zum Standard bei der Befragung von Zeugen auch seitens des Staatsanwalts«. Wie schön, dass es Gerichte gibt, die so schnell dazulernen!

Das Urteil

Das Gericht war also einem relativ starken Druck der Öffentlichkeit ausgesetzt. Angeblich versuchten die Präsident Tudjman nahe stehenden Medien wie das Fernsehen, Šakić in ein mildes Licht zu rücken. Fast unweigerlich weckt ein Mensch von beinahe 80 Jahren vor Gericht einiges Mitleid – doch das Verhalten des Angeklagten im Gerichtssaal ließ solche Regung kaum aufkommen. Šakić fühlte sich als Opfer eines kommunistisch-serbischen Komplotts und anti-kroatischen Treibens. Bald beschuldigte er auch die Regierung, in einen politischen Prozess gegen ihn eingewilligt zu haben. Sowohl er persönlich wie sein Verteidiger sprachen dem Gericht die Unabhängigkeit ab.

Das Hauptverfahren fand an 56 Verhandlungstagen statt:²⁷ Es wurden 34 Zeugen vernommen und sieben Protokolle von früheren Zeugenanhörungen verlesen. Der Beweisaufnahme wurde eine reiche Dokumentation der in den Archiven verfügbaren Unterlagen beigelegt, die im Wortlaut vorgelesen oder auf dem Bildschirm projiziert wurden. Aussagen mehrerer Zeugen aus Serbien wurden in schriftlicher Form zugelassen. Es spielten sich indes sehr bewegende Szenen ab, als die Überlebenden des Lagers selbst vor Gericht aussagten. So sehr die alten und gebrechlichen Menschen mit der Wiedergabe des erlebten Grauens die Zeitgenossen erschütterten, so ließen sie den Angeklagten, der die ganze Zeit zu grinsen pflegte, kalt. Der Angeklagte, der für nicht schuldig plädierte, behandelte die Zeugen, als wären sie unglaubwürdige Komparsen einer kommunistischen Inszenierung. Als er einmal laut höhnisch auflachte, wurde er vom Vorsitzenden streng zurückgewiesen.

Da die meisten Originalunterlagen und Urkunden aus dem Lager gründlichst von der Ustascha vernichtet worden waren und viele relevante Dokumente von Belgrader Archiven nicht ausgehändigt wurden, musste das Gericht Zeugenaussagen, die in Strafprozessen kein bevorzugtes Beweismittel darstellen, verhältnismäßig große Bedeutung einräumen.

Die Strafkammer²⁸ unter dem Vorsitz des Richters Tripalo sprach Šakić am 1. Oktober 1999 der ihm zu Last gelegten Straf-

27 Die Verhandlung wurde wegen gesundheitlicher Beschwerden des Angeklagten zunächst vom 4. auf den 14. März 1999 verschoben. Zwei Zeugen konnten aus gesundheitlichen Gründen nicht im Gericht angehört werden; sie wurden zuhause vernommen.

28 Es handelt sich um den Senat des Bezirksgerichts in Zagreb (wörtlich: Richterrat) bestehend aus zwei Richtern neben dem Vor-

sitzenden, vier Beisitzern und dem Protokollführer.

taten schuldig und verurteilte ihn zur Höchststrafe von 20 Jahren Gefängnis. In der Urteilsbegründung hieß es unter anderem: »Im Beweisverfahren wurden zunächst zahlreiche im Unabhängigen Staat Kroatien (NDH)²⁹ erlassene Gesetzesbestimmungen vorgelesen.« Der rassistische Charakter dieser Gesetze sei zweifelsfrei. Denn 1. zielten sie auf eine »gesetzliche Normierung gemäß der rassischen Herkunft« und begründeten 2. einen »anderen rechtlichen Status für Personen nicht-arischer Herkunft – in erster Linie Juden und Roma –, der sich im Heiratsverbot, der Registrierung von ›Nichtariern‹ im Staatsdienst und der Einschränkung ihrer Einstellung« manifestierte. Wenn der Angeklagte zu seiner Verteidigung angebe, »nur jene Personen seien im Lager interniert worden, die ›der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit des kroatischen Volkes zuwider handelten«, so entspreche das nicht der Wahrheit; vielmehr sei zweifelsfrei bewiesen, »dass auf dem Gebiet des NDH Rassengesetze ebenso zur Anwendung kamen wie gesetzliche Bestimmungen gegen sog. ›Andersdenkende und gefährliche Personen«, durch welche Termini die Bezeichnung ›politische Gegner‹ in der Anklageschrift ersetzt wurde«.

So ist völlig offenbar geworden, dass »das NDH-Regime nicht nur eine massive Einweisung von Menschen in Lager gesetzgeberisch möglich machte, sondern sie auch systematisch durchführte, so dass Tausende und Abertausende Menschen – Juden, Roma, Serben und Kroaten – in jenen Lagern interniert worden waren, die nach der Errichtung des NDH aufgebaut wurden«.³⁰

Die Frage nach der Zahl der Opfer im 2. Weltkrieg und besonders im Lager Jasenovac war bereits in den 80er Jahren zu einem kontroversen Thema mit geradezu blutrünstiger Wucht geworden.³¹ Darüber hatte das Gericht nicht zu befinden, aber es musste zu einer ungefähren Mindestzahl von Opfern kommen, um den Schuldanteil des Angeklagten zu ermessen, auch wenn keine der durchgeführten Untersuchungen zur Opferzahl im 2. Weltkrieg und im Lager selbst »ohne Mängel ist« – worüber sich die Sachverständigengutachter vor Gericht einig waren. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Angabe von mehreren Zehntausenden von Opfern im Lager Jasenovac zwischen 1941 und 1945 auf keinen Fall fehl gehe und damit nicht nachteilig für den Beschuldigten sein könnte.³²

Außerdem befand das Gericht über den schon erwähnten Bericht der »Staatskommission zur Feststellung der Verbrechen

29 Im Weiteren: NDH

30 Ausführlicher: S. 7–25 des Urteils (A.Z. VK-242/98-257).

31 DUNJA MELČIĆ, Das titoistische Versteckspiel mit den Toten, in: FAZ vom 19. März 1998.

32 Slavko Goldstein, der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gedenkstätte Jasenovac hält das Verzeichnis von 59.188 namentlich bekannten Opfer für ergänzungsbedürftig und schätzt zusammen

mit anderen Forschern die Zahl der Lager-Opfer auf 80.000, eine Zahl, die mittlerweile auch im Simon Wiesenthal Zentrum als wahrscheinlich gilt.

des Okkupators und seiner Helfershelfer«³³ und bewertete die Beweiskraft dieser Dokumentation. Sie enthalte die durch staatliche Organe gesammelten »Daten«, die als Grundlage genommen wurden, Personen »mit Entscheidungen deklaratorischer Art als Kriegsverbrecher« zu bezeichnen. Im strafrechtlichen Sinne handelte es sich jedoch lediglich um eine »Datenquelle für eventuelle Gerichtsverfahren«. »Die Befunde der Kommission« könnten daher »nicht kritiklos übernommen werden«³⁴ noch als Beweismittel dienen, sondern »lediglich als ein Kontrollbeweismittel benutzt werden«. In diesem Sinne hat das Gericht sie zur Bestimmung der Amtszeit des Angeklagten als Lagerkommandeur benutzt.³⁵ Die Einschätzung des Wahrheitscharakters und der Aussagekraft dieses Dokuments ist an sich von historischer Bedeutung; wäre dieser Dokumentation uneingeschränkte Beweiskraft beigemessen worden, so wäre die Anklage doch von der Verteidigung leichter anfechtbar gewesen. Dadurch, dass das Gericht den zweifelhaften Charakter einer ideologischen Erfassung von Kriegsverbrechen feststellte und deren Beweiswert relativierte, wurde der Verteidigung der Wind aus den Segeln genommen.

Wie schon erwähnt, erlangten die Zeugenaussagen mangels direkten urkundlichen Materials einen hohen Stellenwert. Für deren Bewertung sei von außerordentlicher Bedeutung, dass sie sich auf »Ereignisse von vor 55 Jahren« beziehen. Die in der Regel über 70jährigen Zeugen sagten über Ereignisse aus ihrer Jugend aus. Daher »wäre es eher merkwürdig«, wenn ihre Aussagen »völlig übereingestimmt hätten«. Das Erlebte »prägte ihr Leben unauslöschbar«. So ergreifend die Angaben waren, so »vermieden die Zeugen dennoch jedes Pathos«. Das Gericht hätte »keine Rachsucht oder Tendenz feststellen können, dem Angeklagten Verbrechen anderer zur Last zu legen, bloße Vermutungen als Tatsachen auszugeben oder den Angeklagten als eine Personifizierung des Bösen hinzustellen«. Unterschiedliche Angaben hätten mit normalen persönlichen und charakterlichen Unterschieden zu tun: »Manche beobachteten genau, was um sie geschah, und prägten sich alles im Gedächtnis ein, andere versuchten, sich unscheinbar zu machen und möglichst wenig vom Geschehen um sie herum mitzubekommen, um später alles zu verdrängen.« In dem riesigen Lagerkomplex befanden sich die Gefangenen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen an verschiedenen Orten. »Daher ist es leicht zu verstehen, dass einige Zeugen von einigen Ereignissen nichts wuss-

33 Siehe Fn. 3.

34 Ausführlich im Urteil, 25–33.

35 Weiter heißt es dazu: »der 1. Mai 1944 (in der Anklageschrift)« könne »nicht einwandfrei bewiesen werden«, aber durch »Zeugenaussagen zweier Lagerinsassen als gesichert gelten«, dass der Angeklagte »im Laufe des Monats Mai 1944 sein Amt antrat« (und nicht wie er behauptete am 1. Juli).

ten.« Aus solchen Unterschieden folge nicht, dass »die Zeugenaussagen als solche und im Ganzen in Frage gestellt« werden müssen. Widersprechende Aussagen habe die Richterkammer besonders gründlich untersucht und mit anderen Beweismitteln verglichen.

Es stehe fest, dass »die Produktion eines der Hauptziele des Lagers Jasenovac« war und »die Häftlinge zur Arbeit gezwungen« wurden. Die Arbeit sei in verschiedenen Betrieben nicht gleich schwer gewesen. Die Zeugen vor diesem Gericht hätten überlebt, weil sie »in verschiedenen Werkstätten, technischen Anlagen, Administration und Dienstleistungsbetrieben« arbeiteten. »Jene, die schwerste körperliche Arbeit zu leisten hatten, überlebten nur ausnahmsweise.« Ferner sei »neben der schweren Arbeit besonders schlechte und ungenügende Ernährung ursächlich für Erkrankungen und Tod« gewesen. Dies kann nicht dadurch widerlegt werden, dass einige Häftlinge überleben konnten, denn »die Mehrheit hat nicht überlebt«. Die Behauptung des Angeklagten über ausreichende Versorgung der Häftlinge »entspricht daher nicht der Wahrheit«.

Mit der nachgewiesenen Lagerkonzeption untrennbar verknüpft sei ferner »die systematische Selektion der Lagerinsassen nach Arbeitsunfähigen, Kranken und Alten« gewesen, die bei verschiedenen Gelegenheiten abgeführt und nie mehr wieder gesehen wurden. »Diese Praxis beschrieben die Zeugen übereinstimmend als gängig auch zur Zeit, als der Angeklagte das Kommando hatte.« Das gilt auch für die so genannte »Herbstliquidierung«, deren Zweck es war, »die Anzahl der Inhaftierten über den Winter wegen geringerem Arbeitsbedarf zu verringern«.

Das Gericht kam ferner zum eindeutigen Schluss in Bezug auf das Lagergefängnis (»Zvonara«): Dessen Funktion als »Zelle vor dem Tode« sei auch während der fraglichen Zeit aufrechterhalten worden. Für unzweifelhaft hielt das Gericht ferner, dass »die Ustascha Gefangene unmenschlich behandelt« hätten; sie hatten »unbegrenzte Macht« über sie und konnten sie ohne jegliche Sanktion misshandeln und jederzeit umbringen.

Ferner sei »die Aussage des Zeugen Miloš Despot³⁶ glaubwürdig«, der als unmittelbarer Augenzeuge bezeugte, wie der Angeklagte einen Gefangenen, der sich einen Maiskolben aus einem vorbeifahrenden Fuhrwerk holte, an Ort und Stelle erschoss. Irrelevant sei, dass der Zeuge zu anderen Ereignissen unstimmmige Zeitangaben machte. Seine Detailkenntnis des Vorfalls zeige sich

³⁶ Dieser Zeuge kam aus Bijeljina (Ostbosnien) und sagte am 11. Mai 1999 aus.

als zutreffend und überzeugend, und so sei erwiesen, »dass der Angeklagte diese Straftat beging«.

Erinnerungen und Zeugenaussagen vor Gericht beschreiben ein sadistisches Vergnügen der Ustascha im Lager Jasenovac, bei welchem die Häftlinge sich vor den auf sie schießenden Wachposten verstecken mussten. Das nannte man »Fangen spielen«. Ein Zeuge sagte aus, dass einmal auch Šakić bei diesem grausamen Treiben zugegen war. Allerdings ließen sich seine Zeitangaben mit diversen anderen gesicherten Zeitangaben nicht in Einklang bringen. Das Gericht befand daher, dass dieser Anklagepunkt nicht als bewiesen gelten kann.

Die Schlussfolgerungen des Gerichts lauten: Der Angeklagte habe »als Lagerbefehlshaber sakrosankte Befugnisse gehabt«. Die Misshandlungen, Ermordungen und alle oben beschriebenen Untaten der Selektion, Eliminierung von Arbeitsunfähigen und andere menschenverachtende Praktiken seien keine »Exzesse, sondern systematische und beharrliche Behandlungsart von Häftlingen« gewesen; sie »wurden *teils auf Befehl des Angeklagten, teils mit seiner Zustimmung, aber niemals ohne sein Wissen und ohne seinen Willen* verübt«. Dabei war der Angeklagte in einigen Fällen erwiesenermaßen unmittelbarer Täter.

Zwar habe der Angeklagte die Befehlsgewalt im Lager nur relativ kurze Zeit ausgeübt, bekleidete aber zuvor »unterschiedliche andere Ämter«, weshalb er mit den Umgangs- und Behandlungspraktiken der Häftlinge vertraut war. Daher bedeute die Übernahme »der Befehlsgewalt im Lager Jasenovac sein Einverständnis, diese Art der Behandlung von Häftlingen fortzusetzen«.

Das Lagersystem im NDH, der größte Lagerkomplex Jasenovac,³⁷ der fast bis zum Ende des Krieges in Betrieb (bis 22. April 1945) war, und »die beschriebenen Ereignisse seien eindeutig mit dem 2. Weltkrieg, also mit einem kriegerischen Geschehen von internationalen Maßstäben untrennbar verknüpft. Deshalb waren alle Beteiligten verpflichtet, sich an die völkerrechtlichen Bestimmungen des Kriegsrechts zu halten«, wie sie die VI. Haager Konvention (§ 46 und § 50) regelte. Der nachgewiesene Umgang mit den Häftlingen im Lager Jasenovac »stellt zweifelsfrei Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen der Konvention dar«. In der ausführlichen Begründung des Schuldspruchs³⁸ stellte das Gericht die Beziehung zu den wichtigsten völkerrechtlichen Grundlagen nach dem Krieg her. So sei mit dem Londoner Abkommen »über

37 Das Lager Jasenovac wurde neben dem gleichnamigen Städtchen im August 1941 als »Konzentrations-, Auffang- und Arbeitslager« errichtet, und zwar mit Hilfe von deutschen Sachverständigen. Es umfasste ein großes Gebiet am Ufer des Sava-Flusses mit ca. 30 schon bestehenden Betrieben und war verbunden mit der Strafanstalt Nova Gradiška. Andere Lager waren nur zeitweise im

Betrieb. SLAVKO u. IVO GOLDSTEIN (Fn. 5).

38 A.Z. VK-242/98-257; Kapitel 14.1, 177.

die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse« vom 8. August 1945 und der »Verfassung der Internationalen Militärgerichte« die Grundlage eines internationalen Strafrechts geschaffen worden, auf die sich auch die Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg und später in Tokio stützten. Sie dient seitdem als Quelle des internationalen Rechtssystems, dessen Prinzipien Bestandteil der kroatischen Rechtssprechung sind. Darunter ist auch die Regel, dass die Straftat des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nicht verjährt.

Bei der Strafbemessung erwähnte der Vorsitzende einige mildernde Umstände (Alter, Familienstand etc.), maß ihnen aber kein wirkliches Gewicht bei. Zu stark war der negative Eindruck, den Šakić durch das Fehlen jeglichen Schuldbewusstseins und jeglicher Reue hinterließ.

Der Gerichtsvorsitzende beim Zagreber Bezirksgericht Dražen Tripalo sprach am 1. Oktober 1999 Dinko Šakić des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung und gegen die Menschlichkeit schuldig und verhängte die vorgesehene Höchststrafe für den Tatbestand der Verletzung des internationalen Kriegsrechts nach § 120.³⁹

Šakić legte Berufung beim Obersten Gericht des Landes ein. Dieses wies unter dem Vorsitzenden Richter Ante Potrebica den Einspruch Šakićs als unbegründet zurück und bestätigte am 26. September 2000 nach eingehender Prüfung des erstinstanzlichen Verfahrens und der Urteilsgründe den Schuldspruch in vollem Umfang.⁴⁰ Auch gegen dieses Urteil war Appellation zulässig, über welche als dritte Instanz ein Senat des Obersten Gerichts in neuer Besetzung entschied. Unter dem Vorsitz der Richterin Katica Jelić wies der Senat am 4. Dezember 2000 die Appellation Šakićs und seiner Anwälte als unbegründet zurück, bestätigte den Schuldspruch der zweiten gerichtlichen Instanz und lehnte eine Strafmilderung ab.⁴¹ Damit wurde das Urteil rechtskräftig.

Schlussbemerkungen

Angesichts der Schwere der Straftaten Šakićs, dem auch vier persönlich begangene Morde nachgewiesen wurden, angesichts auch seiner trotzigen Unbelehrbarkeit erscheint das Festhalten am höchsten Strafmaß trotz des fortgeschrittenen Alters des Angeklagten gewiss als gerechtfertigt. Nicht zu übersehen sind jedoch die politischen Umstände im gesamten Umfeld des Verfahrens und

39 Dazu bemerkte Tommy Baer, Vorsitzender des B'nai B'rith: »Croatia has become the first country of post-Communist Europe to sentence a World War Two criminal«, News Review for Croatia; All the important news from Croatia since 1 October 1999 (internet). Ich danke an dieser Stelle auch Dr. Efraim Zuroff, dem Direktor des Israel-Büros des Simon Wiesenthal Zentrums in

Jerusalem, der mir seine Dokumentation zum Prozess von Dinko Šakić zur Verfügung gestellt hat.

40 AZ: I KŽ-210/00-5

41 I KŽ-703/00-6

die politische Bedeutung des Schuldspruchs. Das freilich ist eine so komplexe Problematik, dass man sie kaum mehr als andeutungsweise ansprechen kann: Der gesamte zeitgeschichtliche Kontext prägte den Charakter des Prozesses wohl stärker, als es den Beteiligten bewusst war. Der »zeitgeschichtliche Kontext« bedeutet u. a.: unverarbeitete Geschichte, Festhalten an lieb gewonnenen Vorurteilen und »eigenen« Wahrheiten. Die polarisierende Ausschließlichkeit der politischen Fronten musste notgedrungen den Spielraum des Gerichts einengen. Ohne die Entscheidung der drei gerichtlichen Instanzen in Frage stellen zu wollen, drängt sich dennoch auf, dass sie – so gerechtfertigt das an sich war – auch gar nicht anders konnten, als die Höchststrafe zu verhängen. Hätte das Gericht etwa – eine theoretische Möglichkeit – die Bereitschaft Šakićs, in die Auslieferung einzuwilligen und sich der Justiz zu stellen, als strafmildernd bewertet, hätte man ihm und der kroatischen Justiz sofort unlautere Absichten unterstellt. Das wäre als »Fehlurteil« angeprangert worden und als Nachricht in die Weltmedien gelangt, während der tatsächliche Schuldspruch kaum erwähnt wurde.⁴²

Zur extremen Ausschließlichkeit der politisch-ideologischen Fronten in Kroatien trug der verstorbene Präsident Tudjman mit seinen obsessiven, eigenwilligen Geschichtsinterpretationen wesentlich bei. Aber das ist ein Kapitel für sich.⁴³ Wie in ganz Westeuropa (mit Ausnahme Frankreichs) werden auch in Kroatien die Massenverbrechen der Kommunisten fast nur von den rechten und anti-liberalen politischen Kräften angesprochen, die gleichzeitig die Massenverbrechen der Ustascha verniedlichen und das Unrechtsregime und seine Untaten relativieren. Bislang hat noch kein liberaler Intellektueller zu grausamen Massenverbrechen der Partisanen an den flüchtenden Kriegsgefangenen bei Bleiburg (an der österreichischen Grenze zu Slowenien) und in der Folgezeit in nötiger Klarheit Stellung bezogen. Aber Tudjmans Nachfolger⁴⁴ unter der Führung von Ivo Sanader haben hier eine bedeutende Wende vollzogen, die sich in mehreren Symbolakten von großem Gewicht in jüngster Zeit äußerte. Am 17. März 2004 wurde die wieder aufgebaute Gedächtnisstätte⁴⁵ mit der berühmten Skulptur des Belgrader Architekten Bogdan Bogdanović in Jasenovac eingeweiht. Bei der Gedenkfeier für die Opfer von Jasenovac war auch der betagte Künstler (der aus Miloševićs Belgrad flüchten musste und in Wien lebt) neben dem Regierungschef und zahlreichen

über zehn Jahre lang allein regierende nationalistisch-konservative Partei HDZ wurde von einer Mitte-Links-Koalition abgelöst. Im Dezember 2003 gewann die unter dem neuen Vorsitzenden Ivo Sanader reformierte HDZ wieder die Parlamentswahlen und stellt seitdem zusammen mit kleineren Koalitionspartnern die Regierung.

⁴⁵ Jasenovac gehört zum Gebiet, das die aufständischen Serben von 1991 bis 1995 unter ihrer Kontrolle hatten. In dieser Zeit wurde die im Juli 1968 gebaute Gedächtnisstätte mutwillig zerstört. Übrigens: Kurze Zeit nach seiner Inauguration als neuer Regierungschef Ende 2003 erschien Sanader bei der offiziellen Weihnachtsfeier der serbischen orthodoxen Kirche in Zagreb und begrüßte den Metropolitan und die Anwesenden mit der traditionellen serbischen Begrüßungsformel. Das wurde als eine aufrichtige Geste zur Versöhnung verstanden.

⁴² Mit der Erweiterung der EU am 1. Mai 2004 kam der Ausdruck »Opferkonkurrenz« in die Diskussion, der auch im vorliegenden Kontext benutzt werden könnte. Siehe das Interview mit Samuel Korn »Wir brauchen keine Opferkonkurrenz« in der TAZ und »Die Osteuropäer und ihre Geschichte« von Hubertus Knabe in der WELT – beide vom 6. Mai 2004.

⁴³ Im oben erwähnten Buch »Holocaust u Zagrebu« haben Ivo u. Slavko Goldstein ein aufschlussreiches Kapitel über Geschichtsrevisionismus abgefasst, in welchem die Rolle des kroatischen Präsidenten als Historiker kritisch und differenziert beleuchtet wird.

⁴⁴ Ende 1999 kam es bei den Parlamentswahlen und nach Tudjmans Tod bei den Präsidentschaftswahlen zu einem Machtwechsel. Die

anderen Vertretern aus Politik, Religionsgemeinschaften und Diplomatie (unter anderem ein Vertreter des Vatikans) anwesend. Einen Monat später veranstaltete die Regierung in Jasenovac eine eindrucksvolle Feier zum Gedenken des Ausbruchs aus dem Lager im April 1945. Wichtig dabei sind die politischen Reden, die man wegen der Klarheit der Verurteilung der massiven Verbrechen in dem Unrechtsstaat NDH und dem Lager Jasenovac als historisch bezeichnen kann, zumal sie von Vertretern jener Partei gehalten wurden, die mit ihrer nationalistischen Rhetorik den serbisch-kroatischen Konflikt Anfang der neunziger Jahre unnötig verschärfte.

Vielleicht wird man einmal aus zeitlicher Distanz den Šakić-Prozess als den Anfang einer Wende im Umgang mit der kroatischen Nachkriegsgeschichte bewerten können. Der Prozess und der Schuldspruch waren zweifelsohne von historischer Bedeutung. Es zeigte sich, dass schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Tat noch 50 Jahre später gerecht bestraft werden können und dass dies in einer Form und Inhalt nach ordentlichen Verfahren ohne Tricks, ideologische Verbrämung oder triumphalistische Färbung geschehen kann. So ermöglichte dieses Gerichtsverfahren – und nicht zuletzt ein Richter, der etwa zwei Jahrzehnte nach dem Ende des 2. Weltkrieges geboren wurde –, dass die verbrecherischen Wesenszüge des damaligen Regimes, dem sich Šakić als junger Mann verschrieben hatte, mit sachlichem Ernst, in voller Klarheit und nüchterner Sprache als historische Tatsachen festgelegt wurden. Dabei wurde auch das historische Material in aller Öffentlichkeit enthüllt, das nachweist, dass dieses von Hitlers Gnaden installierte Regime mit seinen Gesetzen und deren systematischer Umsetzung Völkermord an Juden, Roma und Serben betrieb. Diese schlimme Vergangenheit kann aus der Nationalgeschichte nicht durch bloße Berufung darauf ausradiert werden, dass diese Diktatur von Anfang an bekämpft wurde, so wie man den Widerstand und den Partisanenkrieg nicht beschönigen kann, indem man die Rolle der Kommunisten verniedlicht und deren Verbrechen verschweigt. Man muss sich beiden dunklen Seiten stellen – so nüchtern und sachlich wie beim dargelegten Gerichtsverfahren, trotz allem, was danach und besonders in den Kriegsjahren vor nur zehn Jahren in Kroatien geschah.

Dunja Melčić